



# Änderung Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

---

Bericht zum Screening (SUP)

Aus urheberrechtlichen Gründen  
wurden Bilder und Karten entfernt –  
das Originaldokument kann auf  
Anfrage übermittelt werden



**KNOLLCONSULT**  
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach  
+43 1 2166091  
office@knollconsult.at

[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)



## **Änderung Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen**

Bericht zum Screening (SUP)

<b>Auftraggeber</b>	<b>Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten</b> Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
<b>Auftragnehmer</b>	<b>Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH</b> Roseggerstraße 4/2, 3500 Krems T: +43 2732 76416 E: <a href="mailto:krems@knollconsult.at">krems@knollconsult.at</a> <a href="http://www.knollconsult.at">www.knollconsult.at</a>
<b>Bearbeitung</b>	DI DI Jochen Schmid DI Rainhard Süß
<b>Projektnummer</b>	ZT-19-65
<b>Stand</b>	Juni 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Aufgabenstellung .....	1
<b>2</b>	<b>Darstellung und Bewertung der Änderungen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Änderung regionaler Siedlungsgrenzen und des erhaltenswerten Landschaftsteils in der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn.....	3
2.1.1	Verwendete Unterlagen .....	3
2.1.2	Beschreibung der Änderungen .....	3
2.1.3	Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete .....	5
2.1.4	Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen .....	7
2.1.5	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	8
2.2	Änderung einer regionalen Siedlungsgrenze in der Marktgemeinde Bromberg.....	9
2.2.1	Verwendete Unterlagen .....	9
2.2.2	Beschreibung der Änderung.....	9
2.2.3	Umweltrelevante Aspekte des betroffenen Gebiets .....	10
2.2.4	Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen .....	12
2.2.5	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	13
2.3	Änderung regionaler Siedlungsgrenzen und eines erhaltenswerten Landschaftsteils in der Gemeinde Hohe Wand.....	14
2.3.1	Verwendete Unterlagen .....	14
2.3.2	Beschreibung der Änderungen .....	14
2.3.3	Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete .....	17
2.3.4	Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen .....	17
2.3.5	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	19
2.4	Änderung bzw. Aufhebung einer regionalen Siedlungsgrenze in der Gemeinde Lichtenegg .....	20
2.4.1	Verwendete Unterlagen .....	20
2.4.2	Beschreibung der Änderung.....	20
2.4.3	Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete .....	22
2.4.4	Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen .....	24
2.4.5	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	25
2.5	Änderung einer regionalen Siedlungsgrenze und eines erhaltenswerten Landschaftsteils in der Gemeinde Weikersdorf am Steinfelde .....	26
2.5.2	Beschreibung der Änderungen .....	26
2.5.3	Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete .....	29

2.5.4	Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen .....	30
2.5.5	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	31
2.6	Sonstige Änderungen.....	32
2.6.2	Beschreibung der Änderungen.....	32
2.6.3	Zusammenfassende Beurteilung der Änderung .....	32
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen .....</b>	<b>33</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>34</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>36</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen soll in folgenden Punkten geändert werden:

- Änderung bei den Regelungen zum Materialabbau
- Änderung einzelner Festlegungen in den Gemeinden
- Fehlerberichtigung in der Liste der Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)
- formale Änderungen

Eine Beschreibung der vorgesehenen Änderung erfolgt als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

## 1.2 Aufgabenstellung

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

**Merkmale des Raumordnungsprogrammes**, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem es für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt
- das Ausmaß, in dem es andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst
- seine Bedeutung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung
- relevante Umweltprobleme
- seine Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

**Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Größe des Gebietes, Anzahl der betroffenen Personen)
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes hinsichtlich besonderer natürlicher Merkmale, des kulturellen Erbes, der Überschreitung von Normen und Grenzwerten zur Umweltqualität und der Intensität der Bodennutzung
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt ist.

Gemäß von § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist **darüber hinaus zu prüfen**, ob die Änderungen

- einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzen, oder
- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lassen.

Die möglichen **Auswirkungen** werden, den Schutzgütern der SUP-Richtlinie folgend, nach **folgenden Aspekten** betrachtet:

- Auswirkungen auf die Bevölkerung
- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft
- Auswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren sowie
- Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter

Die Liste der berücksichtigten Schutzgüter liegt im Anhang bei.

Für die Änderung der Regelungen zum Materialabbau können erheblich negative Umweltauswirkungen nicht ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden. Dieser Änderungspunkt wird daher in einem gesonderten Schritt der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) bearbeitet.

## **2 Darstellung und Bewertung der Änderungen**

### **2.1 Änderung regionaler Siedlungsgrenzen und des erhaltenswerten Landschaftsteils in der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn**

#### **2.1.1 Verwendete Unterlagen**

##### **2.1.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

##### **2.1.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2019a): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (2019b): Entwurf der Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, Anlage 9, Blatt 76 Wiener Neustadt SÜD. St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (2019c): NÖ Atlas. <https://atlas.noel.gv.at> abgerufen am 23. Oktober 2019.

Arbeitsgemeinschaft Raumplanung (2017): Ansuchen um Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn. GZ. 5194-67/17. Berndorf.

NÖ Umweltschutzbehörde (2017): Gemeinde Bad Fischau-Brunn, Ansuchen um Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms in drei Punkten (Bereich Siedlungsgebiet im Norden der KG Bad Fischau), Abänderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75), Ersuchen um Stellungnahme. NÖ-UA-V-3961/003-2017. St. Pölten.

#### **2.1.2 Beschreibung der Änderungen**

Die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn hat in drei Bereichen der Katastralgemeinde Bad Fischau um Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes angesucht. In allen drei Fällen handelt es sich um eine Verschiebung der linearen Siedlungsgrenze (§ 5 Abs. 1 Z1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen), die jeweils die Anpassung des angrenzenden erhaltenswerten Landschaftsteils (§ 2 Z5 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen) zur Folge hat.

Den Erläuterungen zum Ansuchen folgend, handelt es sich um eine Arrondierung der Siedlungsgrenze, die in einem Fall die Voraussetzungen für die Baulandwidmung für einen etwa 4.900 m<sup>2</sup> großen Bereich schafft und in den beiden anderen Bereichen die Möglichkeit für die Festlegung einer Baulandwidmung in einem Ausmaß von etwa 12.200 m<sup>2</sup> reduziert. Die gegenständlichen Änderungen sollen in ihrer Gesamtheit unter Rücksichtnahme umweltrelevanter Aspekte raumstrukturellen Fehlentwicklungen im Norden der Katastralgemeinde Bad Fischau-Brunn entgegenwirken (Nutzbarmachung vorhandener Infrastruktur, Arrondierung des Baulandes, Sicherung von Schutzgebieten).

Die drei Bereiche befinden sich entlang der nördlichen Grenze des Siedlungsbereiches von Bad Fischau (vgl. Abbildung 1) in einer Siedlungsrandlage zu einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet rund um den sogenannten Größenberg.

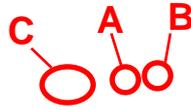


Abbildung 1: Lage der Änderungen A-C im Gebiet der Katastralgemeinde Bad Fischau, kein Maßstab  
(Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019, eigene Bearbeitung)

#### **2.1.2.1 Änderung A, Steinaebengasse: Verlegung der regionalen Siedlungsgrenze, Reduktion des erhaltenswerten Landschaftsteils**

Im gegenständlichen Bereich soll die bestehende Siedlungsgrenze um etwa 90 m in Richtung Westen verschoben werden, sodass die Festlegung einer Baulandwidmung auf dem Grundstück Nr. 434/657, KG Bad Fischau ermöglicht wird. Es handelt sich dabei um eine Fläche von etwa 4.900 m<sup>2</sup>, für die darüber hinaus die Festlegung als erhaltenswerter Landschaftsteil besteht, der in diesem Ausmaß gestrichen werden soll.

Die Fläche ist mit Gehölzen bestockt und im Flächenwidmungsplan als Wald im Sinne des Forstgesetzes kenntlich gemacht. Zum Zeitpunkt des Ansuchens bestand für die Fläche die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf). Da die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der beschriebenen Fläche bereits im Wege eines Vorgriffs (§ 24 Abs. 11 Z1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) erfolgte, ist mittlerweile die Widmung Bauland Wohngebiet mit einer Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten pro Bauplatz auf drei als Aufschließungszone (BW-3WE-A6) rechtskräftig.

Der Bereich ist auf drei Seiten von bebauten Grundstücken umschlossen, für die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung Bauland Wohngebiet mit einer Beschränkung auf maximal drei Wohneinheiten pro Bauplatz (BW-3WE) festgelegt ist. Westlich wird der Änderungsbereich von der Steinaebengasse als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) abgeschlossen.

#### **2.1.2.2 Änderung B, Goldsteinstraße: Anpassung der regionalen Siedlungsgrenze nach Verringerung der Baulandtiefe**

Im gegenständlichen Bereich soll die bestehende Siedlungsgrenze um etwa 60 m in Richtung Südosten verschoben werden, sodass die zum Zeitpunkt des Ansuchens auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinde bestehende Baulandgrenze auf dem Grundstück Nr. 314/2, KG Bad Fischau dorthin zurückgesetzt wird und ein gerader Verlauf der Grenze entsteht. Der angrenzende erhaltenswerte Landschaftsteil soll auf den rund 2.100 m<sup>2</sup> großen Bereich ausgeweitet werden.

Die Fläche ist mit Gehölzen bestockt und im Flächenwidmungsplan als Wald im Sinne des Forstgesetzes kenntlich gemacht. Zum Zeitpunkt des Ansuchens bestand für die Fläche die Widmung Bauland Wohngebiet mit einer Beschränkung auf maximal drei Wohneinheiten pro Bauplatz (BW-3WE). Da die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der beschriebenen Fläche bereits im Wege eines Vorgriffs (§ 24 Abs. 11 Z1 NÖ

Raumordnungsgesetz 2014) erfolgte, ist mittlerweile die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) rechtskräftig.

Die Fläche ist, mit Ausnahme eines schmalen Anschlusses an die Goldsteingasse, vollständig von Wald umgeben.

### **2.1.2.3 Änderung C, Deuschlergasse: Verlegung der regionalen Siedlungsgrenze vom Waldrand weg an die Grenzen des Vogelschutzgebietes, Erweiterung des erhaltenswerten Landschaftsteils**

Im gegenständlichen Bereich soll die Siedlungsgrenze, die dem Verlauf des Waldrandes folgt, auf einer Länge von rund 290 m um etwa 30 m bis 40 m in Richtung Süden verlegt und begradigt werden. Die neue Grenzziehung folgt damit der Abgrenzung des Europaschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen“. Der angrenzende erhaltenswerte Landschaftsteil soll auf den rund 10.100 m<sup>2</sup> großen Bereich ausgeweitet werden.

Der betroffene Bereich umfasst kleinteilig landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Wiesenrainen entlang der Grundstücksgrenzen der Riemenparzellen, die in die Gärten der südlich und westlich davon liegenden Wohngebäude übergehen. Die rechtskräftige Widmung für den gesamten Bereich ist Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf), die Wohngebäude befinden sich in der Widmung Bauland Wohngebiet mit einer Beschränkung auf maximal drei Wohneinheiten pro Bauplatz (BW-3WE).

### **2.1.3 Umwelrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete**

Sämtliche Änderungspunkte befinden sich in Siedlungsrandlage zu der in Richtung Norden und Westen anschließenden Kulturlandschaft. Diese wird durch ein zusammenhängendes Waldgebiet rund um den Größenberg (605 m ü.A.) geprägt, das von Schwarzkiefern bzw. gemischten Laubholz-Schwarzkiefer-Beständen dominiert wird. Im Übergangsbereich zum Siedlungsgebiet befinden sich, dem Zuschnitt der Grundstücke folgend, klein strukturierte landwirtschaftliche Flächen. Diese naturräumliche Situation hat in mehrererlei Hinsicht eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zur Folge, die sich auch in den dort verordneten Schutzgebieten widerspiegelt.



Abbildung 2: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Signatur waagrechte Schraffur für erhaltenswerte Landschaftsteile sowie hellblaue Kreise für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010)

Die beschriebene Landschaftsstruktur wird als Komplexlandschaft von regionaler Bedeutung eingestuft, weshalb für den Übergangsbereich zwischen Siedlungsgebiet und Wald sowie Teile des Waldgebietes in der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen ein erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen wurde (vgl. Abbildung 2).

Darüber hinaus sind aufgrund der vorkommenden Arten bzw. Lebensräume das Waldgebiet, zum Teil die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einschließlich, Bestandteil des Europaschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen“ sowie die Offenlandflächen und Siedlungsgebiete Bestandteil des Europaschutzgebietes „FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“ (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Europaschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Signatur violett für Vogelschutzgebiete, hellrot für FFH-Gebiete sowie weinrot für beide Gebiete überschneidend, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019c)



Abbildung 4: Ausschnitt Waldentwicklungsplan, Signatur blau die Waldfunktionsfläche mit der Funktionskennzahl 132, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019c)

Für das nördlich angrenzende Waldgebiet wird im Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion angegeben. Schutzfunktion (Wertezeitung 1) und Erholungsfunktion (Wertezeitung 2) werden in ihrer Bedeutung geringer eingestuft (vgl. Abbildung 4).

Des Weiteren liegt das Gebiet der Änderungspunkte im Randbereich eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes zur Sicherung der Trinkwasserversorgung (vgl. Abbildung 2).

#### **2.1.4 Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen**

Die in Kapitel 2.1.2 beschriebenen Änderungen bilden lediglich in dem mit „A“ bezeichneten Bereich den Rahmen für eine zusätzliche Widmung von Bauland. Die Änderungen „B“ und „C“ schränken die Möglichkeit zur Festlegung von Baulandwidmungen ein und ermöglichen die Vergrößerung der Festlegung als erhaltenswerter Landschaftsteil.

Als **Auswirkungen auf die Bevölkerung** ist die Möglichkeit zur Festlegung weiterer Flächen für Wohnnutzungen in einem Ausmaß von rund 4.900 m<sup>2</sup> abzüglich der erforderlichen Erschließung anzuführen. Die Genehmigungsfähigkeit anderer Baulandwidmungen kann aufgrund der Lage und der umgebenden Widmungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der ortsüblichen Nutzung können fünf bis sechs zusätzliche Bauplätze zur Abrundung der bestehenden Bebauung erwartet werden. In Bezug auf den Baubestand handelt es sich dabei um einen Zuwachs im untergeordneten Prozentbereich, wodurch mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Erhebliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft können aufgrund der Größe der Fläche und der Insellage im Wohngebiet ausgeschlossen werden, wofür auch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt im Zuge des Ansehens um Änderung vorgelegt wurde.

Weitere menschliche Nutzungen sind nach derzeitigen Erkenntnissen nicht betroffen. Des Weiteren sind aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung keine anthropogenen Gefahren zu erwarten. Über Naturgefahren bestehen nachzeitigem Stand ebenfalls keine Kenntnisse.

**Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit** können aufgrund der Geringfügigkeit bzw. der Art der Änderungen ausgeschlossen werden.

Allfällige **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** wurden vor allem im Hinblick auf Bereich „A“ untersucht. Hierbei wird in einem Gutachten, das dem Ansuchen um Änderung beigelegt wurde, zusammenfassend festgestellt, dass mangels geeigneter Habitate keine Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden. Auch wird eine mögliche Ausstrahlung auf das naheliegende FFH-Gebiet ausgeschlossen. Diese Einschätzung wird auch in einer schriftlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz geteilt, der von keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Festlegungen bzw. deren Entwicklungs- und Erhaltungsziele ausgeht.

Aufgrund der zu erwartenden Nutzung, der Größe der Fläche und der Lage in einem bestehenden Einfamilienhausgebiet ist zu erwarten, dass sich die Ergänzung des Siedlungsbereiches in den Bestand einfügt und damit keine erheblichen Auswirkungen entstehen. Aufgrund des Bestandes als eingezäuntes Gartengrundstück mit zum Teil standortfremder Gehölzvegetation ist beim Verlust der Fläche als erhaltenswerter Landschaftsteil keine Beeinträchtigung des Gebietes zu erwarten. Auch erfolgt eine Vergrößerung der Ausweisung vor allem in Bereich „C“ in einem erheblich charakteristischeren und als höherwertig einzustufenden Teil der betroffenen Kulturlandschaft.

Die Änderungen in den Bereichen „B“ und „C“ können dagegen zumindest neutral, im Hinblick auf einzelne Schutzobjekte des FFH-Gebietes und das Landschaftsbild positiv bewertet werden.

**Auswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren** sind aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen und der zu erwartenden daraus resultierenden Nutzungsänderungen nicht zu erwarten.

Mangels relevanter Schutzobjekte im Untersuchungsraum können erhebliche **Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** ausgeschlossen werden.

### **2.1.5 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Aufgrund der Art und der Größenordnung der beschriebenen Änderungen erfolgt die fachliche Beurteilung, dass sich diese im räumlichen Kontext nur geringfügig auswirken werden und daher auf die relevanten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Geringfügigkeit).

Des Weiteren bieten die Änderungen keinen Rahmen für zukünftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Pflicht).

Darüber hinaus hat eine sachverständige Begutachtung ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Europaschutzgebiete zu erwarten sind.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

## **2.2 Änderung einer regionalen Siedlungsgrenze in der Markt- gemeinde Bromberg**

### **2.2.1 Verwendete Unterlagen**

#### **2.2.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

#### **2.2.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2019a): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Amt der NÖ Landeregierung (2019b): NÖ Atlas; <https://atlas.noel.gv.at> abgerufen am 18.11.2019

Bundesamt für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019): Waldentwicklungsplan; <https://www.waldentwicklungsplan.at/> abgerufen am 18.11.2019

Ingenieurbüro SL-Plan (2019): Raumordnungsfachliche Stellungnahme betreffend Siedlungsgrenze im Süden von Bromberg gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt Neunkirchen, LGBl. 8000/75. Brunn am Gebirge

### **2.2.2 Beschreibung der Änderung**

Die Marktgemeinde Bromberg sieht im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes Bromberg in der Katastralgemeinde Schlatten eine Verlegung der dort verlaufenden linearen Siedlungsgrenze (§ 5 Abs. 1 Z1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen) Richtung Süden an die dort befindliche Grenze der gelben Gefahrenzone vor (RegROP Wiener Neustadt - Neunkirchen 2015 LGBl. 8000/75-4 Anlage 4 ÖST-ZNR 32325).

Die Marktgemeinde Bromberg sieht, in Anbetracht kaum nutzbarer Baulandreserven, für die künftige Siedlungsentwicklung die Ausweisung von Erweiterungsgebieten vor, die zur kompakten Siedlungserweiterung in den Siedlungsgebieten der KG Schlatten erfolgen sollen.

Einen der Anlässe zur gegenständlichen Änderung der Siedlungsgrenze stellt die wasserrechtliche Löschung des im Süden des Gebietes verlaufenden Mühlbachs und eine damit einhergehende Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes dar. Den Erläuterungen zum Ansuchen folgend, handelt es sich bei der angestrebten Änderung um eine Arrondierung der Siedlungsgrenze, welche die Voraussetzungen für die Baulandwidmung für einen etwa 1 ha großen Bereich schafft. Etwa 0,4 ha der insgesamt rund 1,4 ha großen, hauptsächlich betroffenen Fläche (Grundstück Nr. 14, KG Schlatten) unterliegen bereits der Widmung Bauland-Wohngebiet, werden jedoch nicht widmungskonform genutzt. Zusätzlich könnten – nach Abschätzung des jeweiligen Wildbachgefahrenpotenzials – durch die Verschiebung der Siedlungsgrenze im Bereich der Grundstücke Nr. 13 und Nr. 11/1, beide KG Schlatten die Voraussetzungen zur Baulandwidmung von weiteren rund 5.400 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Damit soll die gegenständliche Änderung in bisheriger Ermangelung geeigneter Erweiterungsgebiete im Hauptort Bromberg siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen (Erweiterung von Siedlungsgebieten außerhalb des Hauptortes) und Entwicklungsdefiziten (keine Ausweisung potenzieller, zentraler Siedlungserweiterungsgebiete) im Sinne einer positiven Gemeindeentwicklung entgegenwirken.

Das gegenständliche Gebiet schließt im Norden, Nordosten und Westen an das geschlossene Siedlungsgebiet von Bromberg an und grenzt in Siedlungsrandlage im Süden und Südosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Abbildung 5). Auch das gegenständliche, potenzielle Siedlungserweiterungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, wie auch der im Süden daran anschließende Bereich, vom ehemaligen Mühlbach bis zum Schlattenbach als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet ist.

Der gegenständliche Bereich der Änderung stellt durch die wasserrechtlichen Löschung des Mühlbaches (Bescheid BH Wiener Neustadt WBW-WA-1295/001) sowie der direkten Anbindung an den Hauptort Bromberg mit guter Infrastrukturerschließung durch die bestehende Landesstraße L144 (Thernberger Straße) nach raumordnungsfachlicher Stellungnahme durch Ingenieurbüro SL-Plan (2019) ein sinnvolles Erweiterungsgebiet dar.



Abbildung 5: Lage der Änderung in der KG Bromberg, ohne Maßstab (Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung)

### **2.2.3 Umweltsrelevante Aspekte des betroffenen Gebiets**

Die Änderung befindet sich in der Buckligen Welt, in einem Gebiet geprägt durch Laubmischwälder, teilweise sekundäre Kieferwälder. Die unmittelbare Umgebung ist durch kleinstrukturierte Landwirtschaft, sowie durch Bachverläufe charakterisiert.

Die Waldgebiete – so auch ein kleiner, südöstlicher Teilbereich der betroffenen Parzelle 14 – haben als Leitfunktion Nutzfunktion mit mittlerer Wertigkeit (Wertziffer 2; vgl. Abbildung 6). Sowohl Schutz- als auch Erholungsfunktion des Waldes sind laut Waldentwicklungsplan gering.

Nordöstlich der Änderung legt das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm einen erweiterungsfähigen Standort für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Abbaugelände Nr. 7; siehe Abbildung 7) fest. Darüber hinaus sind im betroffenen Gebiet weder erhaltenswerte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Regionale Grünzonen, landwirtschaftliche Vorrangzonen noch Wasserschongebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete verordnet. Der Bereich der Änderung entfällt auf kein Europaschutzgebiet im Sinne der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie.

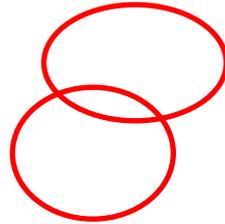


Abbildung 6: Ausschnitt Waldentwicklungsplan, Signatur grün die Waldfunktionsfläche mit der Funktionskennzahl 211, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b; Bundesamt für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2019)

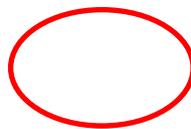


Abbildung 7: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010)

Der Schlattenbach, das Schweißenbachl als auch der ehemalige Mühlbach prägen das Gebiet. Entlang des Schlattenbachs besteht im örtlichen Entwicklungskonzept eine Fest-

legung zur Aufwertung einer bestehenden Grünachse. Die Fläche der Grünachse entspricht der Gelben Wildbach Gefahrenzone in diesem Bereich (siehe Abbildung 8).

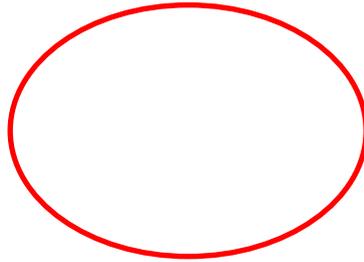


Abbildung 8: Ausschnitt Gefahrenzonen WLVI, Wildbach Rote Zonen, Wildbach Gelbe Zonen, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b)

#### **2.2.4 Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen**

Als **Auswirkungen auf die Bevölkerung** ist die Möglichkeit zur Festlegung weiterer Flächen für Wohnnutzungen in einem Ausmaß von rund 1 ha (Grundstück Nr. 14, KG Schlatten) abzüglich der erforderlichen Erschließung anzuführen. Die Genehmigungsfähigkeit der Widmung Bauland Wohngebiet im Bereich der Grundstücke Nr. 11/1 und 13, beide KG Schlatten hängt vom Gefährdungspotenzial durch die umliegenden Gewässer, wie auch Möglichkeiten zur Erschließung ab. Grundsätzlich können hier etwa 5.400 m<sup>2</sup> weitere Bauplatzflächen abzüglich Verkehrserschließung entstehen. Aufgrund der ortsüblichen Nutzung können 10 bis 15 zusätzliche Bauplätze zur Erweiterung des Hauptsiedlungsgebietes der Gemeinde erwartet werden. Von erheblichen Umweltauswirkungen ist vor allem aufgrund der durch die Änderung hintangehaltenen Variante der Siedlungserweiterungen in peripheren Gemeindegebieten nicht auszugehen.

Da das künftige Wohngebiet außerhalb der gelben Gefahrenzone des Schlattenbachs zu liegen kommt, besteht keine Gefahr für die Wohnnutzung. Des Weiteren wird durch die Verschiebung der Siedlungsgrenze die im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesene Grünachse nicht betroffen. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auf den Grünraum auszugehen.

Das Ausmaß der landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf der eine künftige Wohnnutzung zu erwarten ist, ist mit 1,5 ha als gering zu betrachten.

Eine mögliche Anbindung des Baulandes an die bestehende Verkehrsinfrastruktur ist gegeben.

Das Abbaugelände für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist vom gegenständlichen Bereich durch bereits bestehendes Siedlungsgebiet und eine Landstraße (L144) getrennt. Demnach ist aufgrund der Änderung keine gegenseitige Beeinträchtigung zu erwarten.

Allfällige **Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit** sind aufgrund der Lage der Fläche unmittelbar an bestehende Baulandwidmung sowie der Größenordnung nicht zu erwarten.

Im Bereich der vorgesehenen Änderung sind keine überörtlichen Naturschutzbestimmungen (landesrechtlich und Natura 2000) festgelegt. Dies, wie auch die zu erwartende Wohnnutzung im Anschluss an bestehendes Wohnbauland lässt keine erheblich negativen **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** zu erwarten.

Die **Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren** sind aufgrund der Geringfügigkeit kaum vorhanden.

**Allfällige Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** wurden untersucht. Im gegenständlichen Bereich sind keine Sach- und Kulturgüter vorhanden.

### **2.2.5 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Aufgrund der Art und der Größenordnung der beschriebenen Änderungen erfolgt die fachliche Beurteilung, dass sich diese im räumlichen Kontext nur geringfügig auswirken werden und daher auf die relevanten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Geringfügigkeit).

Des Weiteren bieten die Änderungen keinen Rahmen für zukünftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Pflicht).

Im Bereich der Änderung sind keine Europaschutzgebiete, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten, festgelegt.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

## **2.3 Änderung regionaler Siedlungsgrenzen und eines erhaltenswerten Landschaftsteils in der Gemeinde Hohe Wand**

### **2.3.1 Verwendete Unterlagen**

#### **2.3.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

#### **2.3.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2016): Abt. Wasserrecht und Schifffahrt; Gemeinde Hohe Wand, Wasserversorgungsanlage, Meerkatzquelle auf Gst. Nr. 834/3 und 837, KG Maiersdorf – Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes; WA1-W-6945/146-2015. St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (2019a): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Amt der NÖ Landeregierung (2019b): NÖ Atlas; <https://atlas.noel.gv.at> abgerufen am 18.11.2019

Bundesamt für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019): Waldentwicklungsplan; <https://www.waldentwicklungsplan.at/> abgerufen am 21.11.2019

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2016): Fachliche Stellungnahme Hohe Wand 2016 zum Antrag einer Teilabänderung des regionalen Raumordnungsprogramms Wr. Neustadt-Neunkirchen. Wien.

NÖ Umweltschutz (2017): Stellungnahme betreffend Vorgriff, Hohe Wand, Änderung der Siedlungsgrenze in der KG Maiersdorf im Bereich der Kirchengasse; Antrag zur Teilabänderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wr. Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75), Gemeinde Hohe Wand. St. Pölten.

Plank, Michael & Zierhofer, Norbert (2016): Beurteilung der Naturverträglichkeit (Natura 2000) 2016. Korrektur der regionalen Siedlungsgrenzen gemäß Regionalen Raumordnungsplan Wr. Neustadt-Neunkirchen, Bericht vom 15.08.2016. Wien.

Schön, Norbert (2010): Beurteilung der Naturverträglichkeit (Natura 2000) 2010. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Gemeinde Hohe Wand (NÖ, Bez. Wr. Neustadt), Bericht vom 09.04.2010. Bad Fischau.

### **2.3.2 Beschreibung der Änderungen**

Die Gemeinde Hohe Wand hat in zwei Bereichen in der KG Maiersdorf im Sinne eines Vorgriffs (§ 24 Abs. 11 Z1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) um Änderung der linearen Siedlungsgrenze angesucht. In beiden Fällen handelt es sich um eine Verschiebung der linearen Siedlungsgrenze (§ 5 Abs. 1 Z1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen) zugunsten des Siedlungsgebiets, die jeweils eine Anpassung des angrenzenden erhaltenswerten Landschaftsteils (§ 2 Z5 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen) zur Folge hat.

Den Erläuterungen des Ansuchens nach handelt es sich in der Änderung Kirchengasse (A) um die Bereinigung einer Unschärfe. Hierbei verläuft die lineare Siedlungsgrenze durch alten Baubestand (vgl. Abbildung 9). In der Änderung Setzweg/Leitergrabenweg (B) handelt es sich um eine Arrondierung der Siedlungsgrenze mit Baulückenschlusscharakter (vgl. ebd.). Die Gesamtfläche der beiden Änderungen, die innerhalb der Siedlungsgrenzen liegen würden und Baulandwidmung ermöglichen, beträgt etwas mehr als 1,1 ha. Der erhaltenswerte Landschaftsteil würde um die gleiche Fläche reduziert werden. Die zwei Bereiche befinden sich im Westen der Ortschaft Maiersdorf und sind in das Siedlungsgefüge integriert. Die Änderung der linearen Siedlungsgrenzen in den Bereichen stellt eine Anpassung an die vorhandenen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten dar.

### **2.3.2.1 Änderung A, Kirchengasse: Verlegung der regionalen Siedlungsgrenze, Reduktion des erhaltenswerten Landschaftsteils**

Im gegenständlichen Bereich soll die lineare Siedlungsgrenze Richtung Norden entlang der dort befindlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 2138, KG Maiersdorf verlegt werden. Das Flächenausmaß innerhalb der beantragten erweiterten regionalen Siedlungsgrenze umfasst ca. 0,18 ha (vgl. Abbildung 10). Im gleichen Ausmaß würde in dem Bereich der erhaltenswerte Landschaftsteil reduziert werden. Bei dem Gebäude im gegenständlichen Grundstück Nr. 2138, KG Maiersdorf handelt es sich um einen ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudebestand, der nunmehr einer Wohnnutzung zugeführt wird und damit in das Bauland integriert werden soll.

Im nördlichen Bereich ist die Änderung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) umgeben. Im nordöstlichen Bereich ist ein Wildbach kenntlich gemacht. Südlich wird das Grundstück der Änderung von Bauland-Agrargebiet umschlossen.

Die gegenständliche Fläche ist gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan (2018) der Gemeinde Hohe Wand aufgrund der Vorgriffregelung gem. § 24 Abs.11 Z1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 als Bauland-Agrargebiet festgelegt.

### **2.3.2.2 Änderung B, Setzweg/Leitergrabenweg: Verlegung der regionalen Siedlungsgrenze, Reduktion des erhaltenswerten Landschaftsteils**

Im gegenständlichen Bereich soll die lineare Siedlungsgrenze als „Baulückenschluss“ Richtung Westen verlegt werden. Dies bedeutet eine Ausweitung des Siedlungsgebietes im Ausmaß von ca. 1,1 ha bei gleichzeitiger Reduktion des erhaltenswerten Landschaftsteils in diesem Bereich (vgl. Abbildung 10).

Aktuell ist der größere Teilbereich der Änderung fast gänzlich durch Bauland-Agrargebiet umgeben und der kleinere Teilbereich von drei Seiten (Süden, Osten, Westen) durch Bauland-Agrargebiet umschlossen. Westlich wird die Änderung im Ausmaß von ungefähr 120 m von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) mit teilweise als Wald kenntlich gemachten Flächen (FO) begrenzt.

Die gegenständliche Fläche ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) festgelegt und ein Teilbereich als Wald gemäß Forstgesetz kenntlich gemacht.

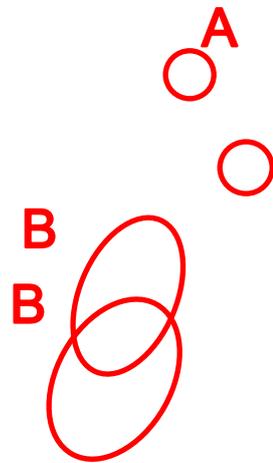


Abbildung 9: Lage der Änderungen A und B im Gebiet der KG Maiersdorf, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung)

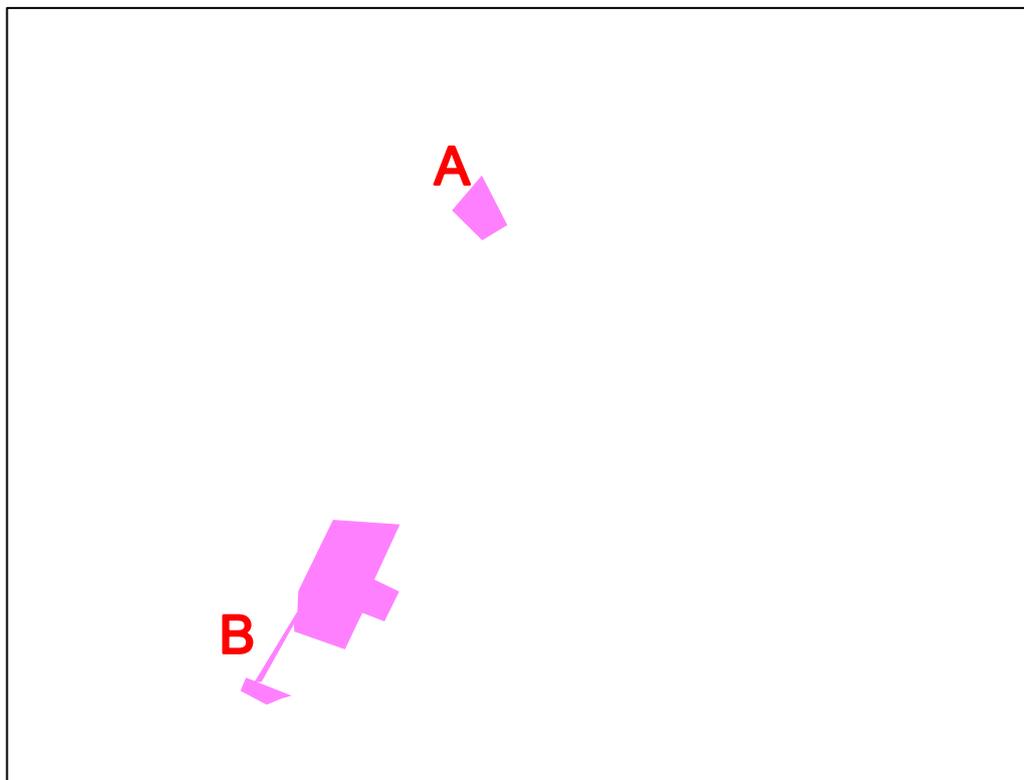


Abbildung 10: Abgrenzung der beantragten Änderung der Siedlungsgrenze (magenta Flächen), ohne Maßstab. (Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2016).

### **2.3.3 Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete**

Die beiden Änderungen befinden sich im westlichen, der Hohen Wand zugewandten Siedlungsbereich der KG Maiersdorf. Die natur- und kulturräumliche Umgebung ist stark durch die Hohe Wand, kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen und Wälder geprägt.

Der der Hohen Wand abgewandte Bereich, die „Neue Welt“, ist Großteils landwirtschaftlich geprägt, in den angrenzenden Wäldern dominieren Schwarzkiefer und Laubholz. Im Bereich unterhalb der Hohen Wand herrschen Fichten, Kiefer und Laubholzbestände vor. Lt. Waldentwicklungsplan sind die betroffenen Waldgebiete einer ausschließlichen Nutzung (Wertziffern 111 und 112) zugeordnet.

Die Ortschaft Maiersdorf befindet sich teilweise im Naturpark „Hohe Wand“ (vgl. Abbildung 11) und die gesamte KG im Landschaftsschutzgebiet „Hohe Wand-Dürre Wand“.

Des Weiteren befindet sich im gegenständlichen Bereich die Europaschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie „Nordöstliche Randalpen“ und nach der FFH-Richtlinie „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“.

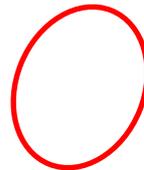


Abbildung 11: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010)

### **2.3.4 Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen**

**Auswirkungen auf die Bevölkerung** können im Bereich der Änderung B Setzweg/Leitergrabenweg durch die mögliche künftige Wohnnutzung im Ausmaß von 1,1 ha im Sinne der Siedlungsentwicklung als positiv gewertet werden, da der gegenständliche Bereich einen Gründlandeinschluss innerhalb eines bestehenden Siedlungsgefüges darstellt. Auch im Bereich A Kirchengasse kann die Verlegung der Siedlungsgrenze als positiv gewertet werden, da sich der Baubestand des betroffenen Grundstücks Nr. 2138, KG Maiersdorf gut in den Ortsraum einfügt. In beiden Bereichen ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Im nordöstlichen Bereich der Änderung A Kirchengasse liegt entlang eines Wassergrabens eine gelbe und rote Wildbach Gefahrenzone (vgl. Abbildung 12). Die lineare Siedlungs-

grenze soll in diesem Bereich entlang der Zone verlaufen. Folglich besteht nach derzeitigem Stand keine Gefahr durch das Gewässer auf den Siedlungsbereich.

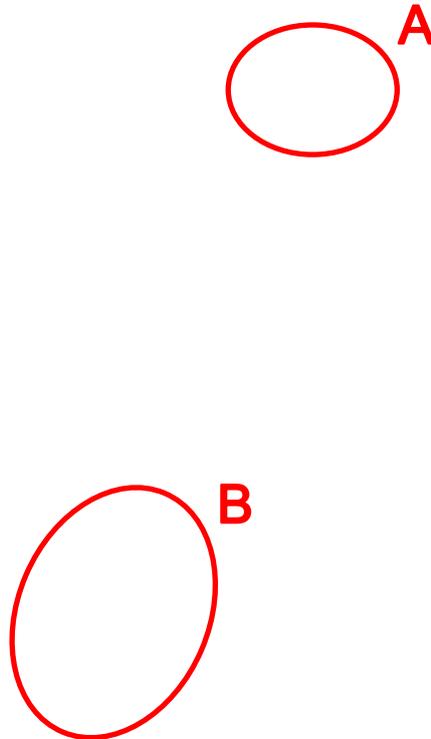


Abbildung 12: Ausschnitt Gefahrenzonenplan WLW, Wildbach rote und gelbe Zonen, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, maßstabslos (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung)

In beiden Änderungsbereichen lässt die jeweilige Lage eine künftige Wohnbaulandwidmung erwarten, wodurch erhebliche negative **Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit** ausgeschlossen werden können.

Allfällige **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** wurden für beide Änderungen untersucht. Im gegenständlichen Gebiet besteht sowohl ein Landschaftsschutzgebiet als auch zwei Europaschutzgebiete (FFH und Vogelschutzgebiet). Gemäß im Zuge der fachlichen Stellungnahme zum Änderungsansuchen erstellten Beurteilungen der Naturverträglichkeit zur Änderung „A“ (Plank/Zierhofer, Bericht vom 15.08.2016) sowie zur Änderung „B“ (Schön, Bericht vom 09.04.2010) ist die zu erwartende Bebauung als Folge der Änderung im Bereich „B“ aus naturschutzfachlicher Sicht (Natura 2000) als neutral zu bewerten, wie auch für den Änderungsbereich „A“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Nordöstliche Randalpen und des FFH-Gebietes Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax zu erwarten sind. Der Teilbereich des Grundstücks der Änderung „A“, der künftig innerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommt, ist bereits seit Jahrzehnten bebaut. Daher ist von keinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Der Bereich der Änderung „B“ Setzweg/Leithergraben weist keine schützenswerten landschaftsökologischen Funktionen auf, zumal der Bereich weitgehend anthropogen überformt ist. Zudem stellt das Gebiet siedlungsstrukturell einen Grünlandeinschluss in bestehendem Siedlungsgebiet dar. Es ist durch die Änderungen von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft, Habitate und Arten auszugehen.

**Auswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren** wurden untersucht. Ein Quellschutzgebiet im Bereich der Änderung A wurde mit Bescheid im Jahre 2016 aufgehoben. Die dort befindlichen Meerkatzquellen werden nur für reine Nutzwasserzwecke genutzt. Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

**Auswirkung auf Sach- und Umweltgüter** können aufgrund fehlender Schutzobjekte ausgeschlossen werden.

### **2.3.5 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Aufgrund der Art und der Größenordnung der beschriebenen Änderungen erfolgt die fachliche Beurteilung, dass sich diese im räumlichen Kontext nur geringfügig auswirken werden und daher auf die relevanten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Geringfügigkeit).

Des Weiteren bieten die Änderungen keinen Rahmen für zukünftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Pflicht).

Darüber hinaus hat eine sachverständige Begutachtung ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Europaschutzgebiete zu erwarten sind.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

## **2.4 Änderung bzw. Aufhebung einer regionalen Siedlungsgrenze in der Gemeinde Lichtenegg**

### **2.4.1 Verwendete Unterlagen**

#### **2.4.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

#### **2.4.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2019a): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Amt der NÖ Landeregierung (2019b): NÖ Atlas; <https://atlas.noel.gv.at> abgerufen am 18.11.2019

Arbeitsgemeinschaft Raumplanung (2016): Ansuchen um Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms. Gemeinde Lichtenegg. GZ. 5110-4/16. Berndorf.

NÖ Umweltanwaltschaft (2016): Stellungnahme zum Vorgriff Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen; Lichtenegg, Änderung einer Siedlungsgrenze, KG Lichtenegg, Rotte Wieden, (LGBl. 8000-75/4). NÖ-UA-A-30/026-2016. St. Pölten.

### **2.4.2 Beschreibung der Änderung**

Die Gemeinde Lichtenegg hat in einem Bereich um die Abänderung des regionalen Raumordnungsprogramms angesucht. Hierbei handelt es sich um die Aufhebung einer linearen Siedlungsgrenze (§5 Abs. 1 Z1 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen).

Die Gemeinde Lichtenegg sieht, gemäß der Erläuterung des Ansuchens zur Änderung, eine langfristige Vereinheitlichung der Flächenwidmung im Bereich der Rotte Wieden vor. Hierbei sollen künftig die bestehenden Widmungen von Bauland-Wohngebiet (BW) und Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Agrargebiet (BA) umgewidmet werden. Die Aufhebung der etwa 40 m langen linearen Siedlungsgrenze soll den Lückenschluss zwischen dem dort bestehenden Hofverband und der bestehenden Wohnbebauung ermöglichen (vgl. Abbildung 13). Die ursächlich vermuteten Beweggründe für die Festlegung der linearen Siedlungsgrenze zur Vermeidung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und heranrückendem Wohnbauland, ist durch die veränderte Nutzung (Auflösung der Tierhaltung) des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr gegeben. Die Änderung soll eine kompakte Siedlungsentwicklung innerhalb der Rotte Wieden ohne Ausweitung des Siedlungsgebiets in offener Landschaft im Einklang mit den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten ermöglichen.

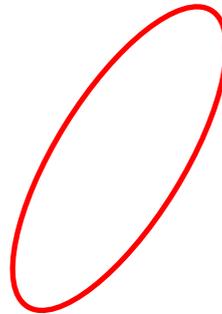


Abbildung 13: Lage der Änderung in der Rotte Wieden, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung)

Die Änderung befindet sich im Nordosten der Gemeinde Lichtenegg, nördlich des Hauptortes Lichtenegg im nördlichen Bereich der Rotte Wieden. Die Rotte ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Die weitere Umgebung ist durch Wälder und im Süden durch das kompakte Siedlungsgebiet der Ortschaft Lichtenegg geprägt, mit dem die Rotte in einem siedlungsstrukturellen Zusammenhang steht (siehe

Abbildung 14).



Abbildung 14: Lage der Änderung im Gebiet der Gemeinde Lichtenegg, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung)

Die gegenständliche lineare Siedlungsgrenze mit einer Länge einer Baulandtiefe trennt derzeit Bauland Wohngebiet (BW) von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf). Zu erwarten ist, dass durch die Streichung der linearen Siedlungsgrenze das zwischen Hofverband (Grundstück Nr. 691/5, KG Lichtenegg) und gestrichener Siedlungsgrenze liegende, ca. 1.000 m<sup>2</sup> große Grundstück Nr. 691/10, KG Lichtenegg der Widmungsfestlegung Bauland-Agrargebiet (BA) zugeführt und mit einem Einfamilienhaus bebaut wird.

### **2.4.3 Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete**

Die Bucklige Welt ist ein agrarisch intensiv genutztes Gebiet mit Ackerbau und Wechselwirtschaft in Plateau- und Oberlagenhanglagen. Die kulturlandschaftliche und naturräumliche Umgebung der gegenständlichen Änderung ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen in flachen Kuppenlagen, steil bewaldete Grabeneinhänge und vorrangig Laubmischwälder. Für die umliegenden Waldgebiete ist im Waldentwicklungsplan die Leitfunktion Nutzfunktion (Werteziffer 211) festgelegt. Direkt an die Änderung angrenzend befinden sich agrarisch genutzte Flächen.

Zudem sind die Ortschaft Lichtenegg und die Rotte Wieden, als traditionelle Wanderroute für Wildtiere, von dem Alpen-Karpaten-Korridor umschlossen (vgl. Abbildung 15).



Abbildung 15: Wildtierkorridor Alpen-Karpaten-Korridor, Bereich der Änderung rot markiert, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind im betroffenen Gebiet weder erhaltenswerte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Regionale Grünzonen noch Wasserschon- und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen (vgl. Abbildung 16).



Abbildung 16: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010)

#### **2.4.4 Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Aufhebung der linearen Siedlungsgrenze bietet künftig die Möglichkeit für eine zusätzliche Widmung von Bauland außerhalb der bestehenden Siedlungsgrenze.

Daher ist durch die gegenständliche Änderung als potenzielle **Auswirkung auf die Bevölkerung** eine künftige zusätzliche Wohnnutzung bei gleichzeitiger Einschränkung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im Ausmaß eines Bauplatzes (Grundstück Nr. 691/10, KG Lichtenegg) möglich.

Aufgrund der Lage und der Größe des an der Siedlungsgrenze liegenden möglichen Bauplatzes, ist von keiner weiteren Ausweitung des Siedlungsgebiets, sondern von einem Baulückenschluss auszugehen. Das bestehende Hofgebäude an dem potenziellen Baufeld dient hierbei als Begrenzung. Die Umwidmung in Bauland kann im gegenständlichen Bereich als positiv im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gesehen werden.

Das ursprüngliche Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft und Wohnnutzung ist durch die Umstrukturierung des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr gegeben. Die direkte Lage an der Ortsstraße und die Eingebundenheit in den Ortsverbund der Rotte Wieden, lässt den Schluss einer zukünftig geordneten Siedlungsentwicklung durch die Änderung zu. Die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche als Wohnnutzung kann im gegenständlichen Bereich durch seine Größenordnung als marginal angesehen werden.

Die Forstwirtschaft (siehe 2.4.3) spielt im gegenständlichen Bereich eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung, der Entfernung zu den umliegenden forstwirtschaftlichen Flächen wie auch der untergeordneten Funktion des Waldes in dem Bereich können erheblich negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

**Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit** können angesichts der geringfügigen Änderung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geringen Größenordnung und der Lage können **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** als unerheblich angesehen werden. Die zu erwartende Wohnnutzung im gegenständlichen Bereich fügt sich in das bestehende Siedlungsgefüge ein. Demnach ist von Störungen der Wildtierwanderungen des umliegenden Alpen-Karpaten-Korridors nicht auszugehen. Der gegenständliche Bereich hat keinen Anteil an Europaschutzgebieten.

**Auswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren** können angesichts der geringfügigen Änderung ausgeschlossen werden.

**Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** können im gegenständlichen Bereich aufgrund fehlender Schutzobjekte ausgeschlossen werden.

#### **2.4.5 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Aufgrund der Art und der Größenordnung der beschriebenen Änderung erfolgt die fachliche Beurteilung, dass sich diese im räumlichen Kontext nur geringfügig auswirken wird und daher auf die relevanten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Geringfügigkeit).

Des Weiteren bieten die Änderungen keinen Rahmen für zukünftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Pflicht).

Im Bereich der Änderung sind keine Europaschutzgebiete, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten, festgelegt.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

## **2.5 Änderung einer regionalen Siedlungsgrenze und eines erhaltenswerten Landschaftsteils in der Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld**

### **2.5.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereiche der Gemeinden Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld und Wiener Neustadt 1.1.2015 Änderung LGBl. 6950/27-1; (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000849>, 20.11.2019)

### **2.5.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2019a): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Amt der NÖ Landeregierung (2019b): NÖ Atlas; <https://atlas.noel.gv.at> abgerufen am 18.11.2019

Amt der NÖ Landesregierung (2017): Weikersdorf am Steinfeld, Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der regionalen Siedlungsgrenzen. RU2-Ü-118/042-2016

Bundesamt für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019): Waldentwicklungsplan; <https://www.waldentwicklungsplan.at/> abgerufen am 21.11.2019

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2017): Fachliche Stellungnahme Weikersdorf 2017. Antrag zur Änderung der Regionalen Siedlungsgrenze gemäß RegROP Wr. Neustadt-Neunkirchen, Ergänzung einschließlich Umweltbericht

NÖ Umweltschutz (2017): Weikersdorf am Steinfeld, Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der regionalen Siedlungsgrenzen und des Erhaltenswerten Landschaftsteils. NÖ-UA-V-56/016-2017

### **2.5.2 Beschreibung der Änderungen**

Die Gemeinde Weikersdorf hat um Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Sinne eines Vorgriffs gemäß § 24 Abs. 11 Z1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 betreffend einer linearen Siedlungsgrenze in südlicher Randlage des Ortsverbandes Weikersdorf am Steinfeld in der Oberen Trift angesucht. Die Verschiebung der dort befindlichen linearen Siedlungsgrenze hat eine Anpassung des erhaltenswerten Landschaftsteils in dem Bereich zur Folge.

Die Verschiebung der linearen Siedlungsgrenze wurde in einer fachlichen Stellungnahme mit Nutzungskonzept und ergänzendem Umweltbericht (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH 2017) untersucht. Demnach ist der im erhaltenswerten Landschaftsteil befindliche gegenständliche Bereich mit einer Fläche von 3,8 ha, die künftig innerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommen würde, nach Prüfung von Alternativstandorten und unter Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen mit vorgeschlagenen qualitätssichernden Begleitmaßnahmen, als sinnvoll zu erachten. Im gegenständlichen Bereich soll die bestehende Reitsportanlage an die nationalen und internationalen Voraussetzungen als Austragungsort für Turniere angepasst sowie der Ist-Zustand verbessert werden. Die Anbindung an den aktuellen Standort erscheint sinnvoll. Die Verschiebung der Siedlungsgrenzen in dem Bereich würde einer Begradigung der Siedlungsgrenzen entsprechen. Der Verlauf soll mit 30 Meter Abstand entlang der dort verlaufenden Hochspannungsfreileitung verlaufen.

Der gegenständliche Bereich befindet sich in südlicher Siedlungsrandlage von Weikersdorf am Steinfeld (vgl. Abbildung 17). Nördlich schließt das Gebiet an den Siedlungskern der Ortschaft Weikersdorf an, während der südliche Bereich – die Offene Steinfeldlandschaft

bis zum Föhrenwald – landwirtschaftlich geprägt ist. Die Verlegung der Siedlungsgrenze soll in südlicher und östlicher Richtung erfolgen.



Abbildung 17: Lage der Änderung in der KG Weikersdorf, ohne Maßstab (Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung)

Im nördlichen Bereich ist die Umgebung von West nach Ost als Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Sondergebiet mit Zusatz Reithalle (BS-Reithalle), Bauland Betriebsgebiet (BB) und Bauland Sondergebiet-Reitsportanlage (BS-Reitsportanlage) festgelegt. Im Süden befindet sich Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) mit einer Kenntlichmachung als Grundwasserschongebiet (GW). Im Süden verläuft des Weiteren eine Hochspannungsfreileitung. Die künftig ins Siedlungsgebiet fallenden Flächen sind durch die Vorgriffregelung und anhand des Nutzungskonzepts bereits als Bauland Sondergebiet Hotel (BS-Hotel), Bauland Sondergebiet Reitsportanlage (BS-Reitsportanlage), Grünland Grüngürtel Orts- und Landschaftsbildschutz-12m und Grünland Grüngürtel Immissionsschutz gewidmet. Teilbereiche bleiben als Grünland Sportstätte und als Grünland Land- und Forstwirtschaft bestehen (vgl. Abbildung 18).

Laut Nutzungskonzept soll die bestehende Reitsportanlage neu angeordnet werden. Im südlichen Bereich soll ein Hotel mit angrenzendem Parkplatz, südwestlich bauliche Anlagen (Schrittmaschinen, Stallungen ect.), sowie südöstlich ein überdachter Reitplatz entstehen. Als Abgrenzung zum Wohngebiet als auch zum offenen Landschaftsraum soll ein Grüngürtel dienen. Der künftig ins Siedlungsgebiet fallende Bereich wird bereits durch den Reitsport genutzt (vgl. Abbildung 19). Alternativstandorte wurden sowohl innerhalb (Bauland Agrargebiet, Bauland Betriebsgebiet, Bauland Wohngebiet) als auch 13 weitere Standorte außerhalb des bestehenden Baulandes geprüft. Die gewählte Standortvariante wurde aus fachlicher Sicht durch Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2017) als sinnvoll und durch die NÖ Umweltschutzbehörde (2017) als nachvollziehbar erachtet.

Abbildung 18: Flächenwidmungsplan Gemeinde Weikersdorf, maßstabslos (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b)

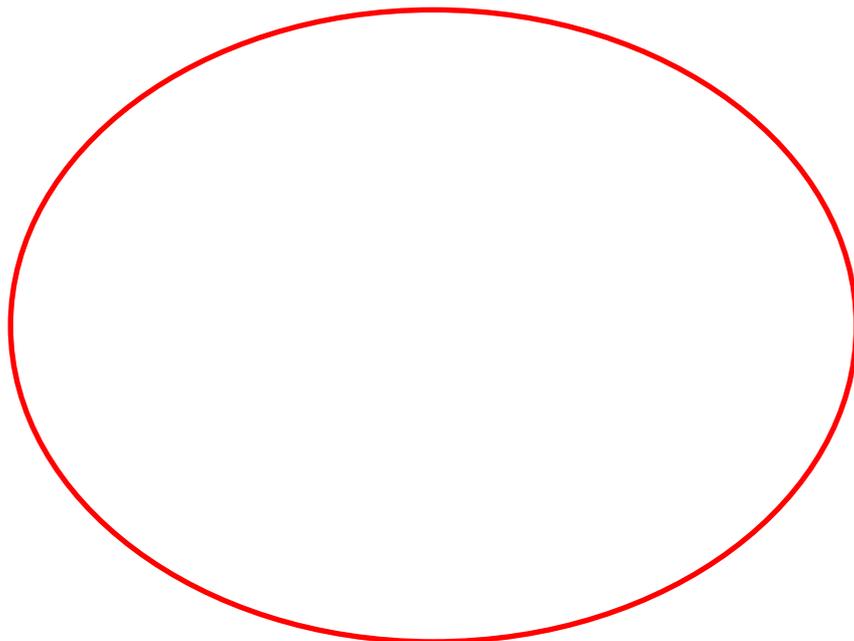


Abbildung 19: Orthofoto Weikersdorf, eigene Darstellung, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b)

### **2.5.3 Umweltrelevante Aspekte der betroffenen Gebiete**

Das betroffene Gebiet liegt in Siedlungsrandlage, die Richtung Süden durch die Kulturlandschaft landwirtschaftlich geprägt ist. Weiter südlich befindet sich der Steinfeld Föhrenwald mit Schwarz- und Kieferbeständen, die teilweise absterbend und in Umwandlung in Laubwald sind. Die Leitfunktion ist in dem Bereich laut Waldentwicklungsplan die Schutzfunktion, welche mit einer Werteziffer von 3 als hoch eingestuft ist. Auch die Wohlfahrtsfunktion mit Ziffer 3 ist in diesem Bereich von hoher Bedeutung. Die Erholungsfunktion (markierte Reit-, Lauf- und Radwege) ist mit einer Werteziffer 2 von mittlerer Bedeutung.

Der Bereich zwischen Siedlungsgebiet und Föhrenwald ist nach § 2 Z 5 Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen als erhaltenswerter Landschaftsteil „Offene Steinfeldlandschaft“ gekennzeichnet, welcher „Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung“ umfasst (vgl. Abbildung 20).

Die Änderung befindet sich im Grundwasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St. Egidien/Steinfeld-Schwarzau/Steinfeld.-Weikersdorf/Steinfeld.-Wr. Neustadt gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 (vgl. Abbildung 20).

Europaschutzgebiete sind im Bereich der Änderung nicht festgelegt.



Abbildung 20: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Signatur grüne Schraffur für erhaltenswerte Landschaftsteile, hellblaue Kreise für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete sowie dunkelblaue Kreise für Wasserschongebiet, als auch schwarze Gitter Schraffur für Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010)

#### **2.5.4 Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen**

Die in Kapitel 2.5.2 beschriebene Änderung ermöglicht eine zusätzliche Widmung von Bauland.

Allfällige **Auswirkungen auf die Bevölkerung** wurden untersucht. Im gegenständlichen Bereich ist künftig von keinen anderen Widmungen als die durch den Vorgriff bereits erfolgten (vgl. Kapitel 2.5.2 und Abbildung 18) auszugehen, da das Gebiet unmittelbar an die bestehende Reitsportanlage angrenzt. Etwaige andere Widmungen sind auszuschließen.

Die Reitsportanlage als regionaler und internationaler Austragungsort für Turniere stellt einen bedeutsamen regionalen Faktor als Erholungs- und Freizeiteinrichtung dar. Der Ausbau der Anlage auf internationale Standards kann als positiver Faktor (Wertschöpfungseffekte für die Region) gewertet werden.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt. Die unmittelbare Lage an der Oberen Trift lässt die Reitsportstätte ohne die Durchfahrt des Orts- und Wohngebiets erreichen.

Die am Wohngebiet anschließende Fläche wurde bereits von der Sportstätte als Parkplatz genutzt. Das im nördlichen Bereich befindliche Wohngebiet ist durch eine als Grünland Grüngürtel -Immissionsschutz gewidmete Fläche von der bestehenden Reitsportanlage getrennt. In diesem Bereich ist durch die bestehende Nutzung von keinen künftigen Nutzungskonflikten auszugehen.

Südlich der künftigen Sportstätte ist das Gebiet durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die in Zukunft innerhalb des Siedlungsgebiets liegende Fläche ist derzeit durch seine Nutzung für den Reitsport (Koppeln) bereits funktional klar von dem offenen Landschaftsraum getrennt. Im südlichen Bereich wurde ein Grüngürtel Orts- und Landschaftsschutz gewidmet. Auch in diesem Bereich ist von keinen Nutzungskonflikten auszugehen.

Um möglichen Auswirkungen durch Immissionen der Reitsportanlage auf das Wohngebiet vorzubeugen, wurde ein Grüngürtel gewidmet. Daher ist von keinen erheblich negativen **Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit** auszugehen.

Die **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Landschaft** wurden untersucht. Die Änderung wurde durch die Widmung als Grünland Sportstätten bisher intensiv genutzt. Die Festlegung als Erhaltenswerter Landschaftsteil in dem Bereich entspricht nicht den landschaftlichen Gegebenheiten. Der Bereich grenzt sich in seiner Funktion klar von der Offenen Steinfeldlandschaft ab. Der Charakter des Landschaftsraumes, als auch das Landschaftsbild werden durch die Verlegung der regionalen Siedlungsgrenzen in dem Bereich unwesentlich verändert. Die Widmung eines Grünland Grüngürtel Orts- und Landschaftsbildschutz-12m soll eine klare Grenze zum offenen Landschaftsraum schaffen und damit mögliche negative Auswirkungen verhindern.

Allfällige **Auswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren** sind im gegenständlichen Bereich untersucht worden. Die Änderung liegt im Wasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Steinfeld.-Schwarzau/Steinfeld.-Weikersdorf/Steinfeld.- Wr. Neustadt gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959. Die Änderung der Reitsportanlage fällt nicht unter die im § 1 Z1 wasserrechtlich bewilligungspflichtigen sowie nicht unter § 1 Z2 anzeigespflichtigen Anlagen gem. Verordnung zum Schutze des Grundwassers im Bereiche von Teilen der Gemeinden Breitenau, Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Schwarzau am Steinfelde, Weikersdorf am Steinfelde und Wiener Neustadt LGBl. 6950/27-0.

Die **Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** wurden untersucht. Es sind keine Kulturgüter im gegenständlichen Bereich. In der Nähe der Änderung verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Die neue regionale Siedlungsgrenze soll in 30 m Entfernung verlaufen, daher ist besteht keine Beeinträchtigung aufgrund von möglichem Heranrücken von Bauland.

### **2.5.5 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Aufgrund der Art und der Größenordnung der beschriebenen Änderungen erfolgt die fachliche Beurteilung, dass sich diese im räumlichen Kontext unter den erfüllten Auflagen nur geringfügig auswirken werden und daher auf die relevanten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren bieten die Änderungen keinen Rahmen für zukünftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Pflicht).

Im Bereich der Änderung sind keine Europaschutzgebiete, die durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten, festgelegt.

Die Änderung lässt nach fachlicher Stellungnahme durch Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2017) keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten. Gegen das Vorhaben besteht auch seitens der NÖ Umweltschutzbehörde unter den bereits erfüllten Voraussetzungen kein Einwand.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

## **2.6 Sonstige Änderungen**

### **2.6.1 Verwendete Unterlagen**

#### **2.6.1.1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

#### **2.6.1.2 Fachliche Grundlagen**

Amt der NÖ Landesregierung (2019): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

### **2.6.2 Beschreibung der Änderungen**

#### **2.6.2.1 Liste der Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)**

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen geht hervor, dass der Standort für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Nummer 13 zwar in der Kartendarstellung (Kartenblatt ÖK-Nummer 105) bislang korrekterweise mit der Signatur „erweiterungsfähig“ gekennzeichnet war, in der Liste der Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) aber unkorrekt mit dem Kürzel „NE“ für einen nicht erweiterungsfähigen Standort versehen war. „Dieser Fehler wird nun bereinigt und der Standort auch in der Liste, die nun als Anlage Nr. 22 gereiht wird, als erweiterungsfähiger Standort („E“) ausgewiesen“ (Amt der NÖ Landesregierung 2019).

#### **2.6.2.2 Formale Änderung der Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 4 des NÖ Verlautbarungsgesetzes LGBl. 0700-0 hat die Kundmachung nunmehr ausschließlich elektronisch zu erfolgen, wodurch auch die Form der Kundmachung gegenüber der letzten Novelle der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen geändert werden soll. Dadurch stellt anstatt der bisherigen Anlage 1 jede einzelne Karte eine eigene Anlage dar. Damit sollen sich die Anlagen zur Verordnung wie folgt gliedern (ebd.):

Anl. 1 Übersicht

Anl. 2 Legende

Anl. 3 - 19 Kartenblätter

Anl. 20 Liste der Siedlungsgrenzen

Anl. 21 Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies

Anl. 22 Liste der Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

### **2.6.3 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung**

Die Änderungen sind lediglich formaler bzw. technischer Natur und sind für die Untersuchung erheblicher negativer Auswirkungen der Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen nicht relevant.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

### **3 Ergebnis der Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen**

Die untersuchten Änderungspunkte der Gemeinden Bad Fischau-Brunn, Bromberg, Hohe Wand, Lichtenegg und Weikersdorf am Steinfeldelassen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

**Weitere vertiefende Untersuchungen sowie weitere Verfahrensschritte einer Strategischen Umweltprüfung werden dem zufolge als nicht erforderlich erachtet.**

Für die Änderung der Regelungen zum Materialabbau können erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden. Dieser Änderungspunkt wird daher in einem gesonderten Schritt der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) bearbeitet.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Änderungen A-C im Gebiet der Katastralgemeinde Bad Fischau, kein Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019c, eigene Bearbeitung) .....	4
Abbildung 2: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Signatur waagrechte Schraffur für erhaltenswerte Landschaftsteile sowie hellblaue Kreise für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010) .....	5
Abbildung 3: Europaschutzgebiete im Untersuchungsgebiet, Signatur violett für Vogelschutzgebiete, hellrot für FFH-Gebiete sowie weinrot für beide Gebiete überschneidend, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019c) .....	6
Abbildung 4: Ausschnitt Waldentwicklungsplan, Signatur blau die Waldfunktionsfläche mit der Funktionskennzahl 132, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019c) .....	6
Abbildung 5: Lage der Änderung in der KG Bromberg, ohne Maßstab (Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung) .....	10
Abbildung 6: Ausschnitt Waldentwicklungsplan, Signatur grün die Waldfunktionsfläche mit der Funktionskennzahl 211, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b; Bundesamt für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2019) .....	11
Abbildung 7: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010) .....	11
Abbildung 8: Ausschnitt Gefahrenzonen WLW, Wildbach Rote Zonen, Wildbach Gelbe Zonen, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b) .....	12
Abbildung 9: Lage der Änderungen A und B im Gebiet der KG Maiersdorf, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung) .....	16
Abbildung 10: Abgrenzung der beantragten Änderung der Siedlungsgrenze (magenta Flächen), ohne Maßstab. (Quelle: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2016). .....	16
Abbildung 11: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010) .....	17
Abbildung 12: Ausschnitt Gefahrenzonenplan WLW, Wildbach rote und gelbe Zonen, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, maßstabslos (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung) .....	18
Abbildung 13: Lage der Änderung in der Rotte Wieden, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung).....	21
Abbildung 14: Lage der Änderung im Gebiet der Gemeinde Lichtenegg, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung) .....	22
Abbildung 15: Wildtierkorridor Alpen-Karpaten-Korridor, Bereich der Änderung rot markiert, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Bearbeitung).....	23
Abbildung 16: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Bereich der Änderung rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2010) .....	24
Abbildung 17: Lage der Änderung in der KG Weikersdorf, ohne Maßstab (Amt der NÖ Landesregierung, 2019b, eigene Darstellung) .....	27

Abbildung 18: Flächenwidmungsplan Gemeinde Weikersdorf, maßstabslos (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b) .....	28
Abbildung 19: Orthophoto Weikersdorf, eigene Darstellung, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, 2019b) .....	28
Abbildung 20: Ausschnitt LGBl. 8000/75-3 Anlage 1, Signatur grüne Schraffur für erhaltenswerte Landschaftsteile, hellblaue Kreise für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete sowie dunkelblaue Kreise für Wasserschongebiet, als auch schwarze Gitter Schraffur für Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies, Bereich der Änderungen rot hervorgehoben, ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landes- regierung, 2010) .....	29

## Anhang